



Foto: Fussverkehr Schweiz

FAQ

Aufgehobener Fussgängerstreifen

Was kann ich tun?



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Fussverkehr Schweiz
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Tel. +41 (0)43 488 40 30
info@fussverkehr.ch
www.fussverkehr.ch

FAQ Aufgehobener Fussgängerstreifen



Foto: Fussverkehr Schweiz

Ausgangslage

Ein Fussgängerstreifen in meiner Gemeinde wurde ersatzlos entfernt. Was kann ich tun?

Was sagt das Gesetz?

Das Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) verlangt, dass Gemeinden ihr Fusswegnetz in Plänen festhalten. Fussgängerstreifen sind Bestandteile des Netzes und dürfen gemäss Art. 7 FWG nicht ersatzlos aufgehoben werden (z.B. durch eine Verschiebung oder eine andere Massnahme).

An wen kann ich mich wenden?

Für Gemeindestrassen sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Für Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit beim Kanton. Kontaktieren Sie in jedem Fall als Erstes die für Verkehr zuständige Stelle in Ihrer Gemeinde.

Stellen Sie folgende Fragen, am besten schriftlich:

- 🚶 Wieso wurde der Fussgängerstreifen aufgehoben?
- 🚶 Wie wird nun die Sicherheit der Querungsstelle gewährleistet?
- 🚶 Wurden andere Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- 🚶 Machen Sie die Gemeinde auf ihr Recht und ihre Pflicht aufmerksam, sich gegenüber dem Kanton für die Interessen der zu Fuss gehenden Bevölkerung einzusetzen. Die Gemeinde kennt ihr Gebiet am besten. Wenn die Gemeinde Gründe aufzeigt, wieso der Fussgängerstreifen belassen werden muss, wird sie recht bekommen.

Im Falle einer **Gemeindestrasse** schildern Sie in einem Brief an die Gemeindebehörden, weshalb der Fussgängerstreifen an dieser Stelle beibehalten werden sollte.

Im Falle einer **Kantonsstrasse** schreiben Sie einen Brief an den Kanton mit Kopie an die Gemeinde.

Bei offensichtlichen Sicherheitsmängeln können Sie eine schnellere und stärkere Wirkung erzielen, wenn Sie die Medien einbeziehen.

Fussverkehr Schweiz unterstützt seine Mitglieder bei solchen Anliegen.

Bringen Sie vor der Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Stellen folgende Informationen in Kenntnis:

- 🚶 Handelt es sich um eine Kantons- oder eine Gemeindestrasse?
- 🚶 Wie gross ist die Verkehrsbelastung? Diese Informationen können entweder auf dem GIS-Portal des Kantons oder bei der Gemeinde erfragt werden.
- 🚶 Ist der betroffene Fussgängerstreifen Teil eines Schulwegs (siehe auch FAQ Schulweg)?
- 🚶 Weshalb ist die Wegverbindung wichtig und der Fussgängerstreifen vorteilhaft?
- 🚶 Welche Alternativen stehen zur Verfügung? Sind sie attraktiv und sinnvoll?

Was kann ich auf das Argument einer zu geringen Frequenz entgegen?

In vielen Fällen wird die Entfernung eines Fussgängerstreifens damit begründet, dass er zu wenig benützt werde. Drei Argumente dagegen:

- 🚶 Gemäss Ziff. 16 der Norm SN 640 241 kann ein Fussgängerstreifen unabhängig von den Frequenzen markiert werden, wenn er Teil eines Fusswegnetzes ist.
- 🚶 Bei besonderen Vortrittsbedürfnissen, namentlich bei Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung, kann ebenfalls – unabhängig von den Frequenzen – ein Fussgängerstreifen markiert werden.
- 🚶 Der Fussgängervortritt ist eine Massnahme zur Förderung des Fussverkehrs. Allenfalls sind Umbaumassnahmen an der Strassenanlage nötig, um genügende Sicherheit zu gewährleisten.
- 🚶 Normen sind keine Gesetze. Sie müssen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sinnvoll angewendet werden.

Weiterführende Dokumente

- 🚶 Liste mit den zuständigen Personen für Fuss- und Wanderwege: www.fussverkehr.ch/fachstellen
- 🚶 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG
- 🚶 VSS Norm SN 640 241
- 🚶 Positionspapier von Fussverkehr Schweiz: Häufig gestellte Fragen zu Fussgängerstreifen